

Eigentümerstrategie für die Regionales Pflegezentrum Baden AG

vom 29. August 2016

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf die §§ 7 lit. a), 10 Abs. 3 und 11 der Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Baden vom 15. Oktober 2015

beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Zweck

Die Eigentümerstrategie für die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist die Grundlage der Beziehung zwischen der Einwohnergemeinde Baden und der Regionales Pflegezentrum Baden AG. Sie legt neben den Statuten und dem Organisationsreglement die zentralen Leitlinien fest.

II. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

§ 2 Allgemeines

1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit öffentlichen Zwecken.

2 Die Einwohnergemeinde Baden ist zu 100 % Eigentümerin der Regionales Pflegezentrum Baden AG. Sie anerkennt als Aktionärin im Rahmen der Eigentümerstrategie die unternehmerische Freiheit der Regionales Pflegezentrum Baden AG und die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf Unternehmensstrategie und Geschäftspolitik.

§ 3 Steuerung durch die Einwohnergemeinde Baden

1 Die Einwohnergemeinde Baden steuert das Unternehmen mittels Public Corporate Governance-Richtlinien und der vorliegenden Eigentümerstrategie. Sie gewährt dem Unternehmen den nötigen unternehmerischen Handlungsspielraum.

2 Strategisch wird das Unternehmen durch den Verwaltungsrat geführt.

§ 4 Wahrnehmung der Aktionärsinteressen

Der Stadtrat nimmt die Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde wahr durch

- a) die vorliegende Eigentümerstrategie als Leitlinie für die Strategische Führungsebene,
- b) das Ausüben der Aktionärsrechte an der Generalversammlung, insbesondere
 - das Festsetzen und Ändern der Statuten,
 - die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und des Präsidiums,
 - die Wahl der Revisionsstelle,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichts,
 - die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Operativen Führung,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung von § 8.

III. Zweckmässigkeit und Nutzen der Beteiligung der Einwohnergemeinde Baden an der Regionales Pflegezentrum Baden AG

§ 5 Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

1 Die Gemeinden sind gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau vom 26. Juni 2007 für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege zuständig. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild.

2 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG erbringt die Leistungen im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege für die Einwohnergemeinde Baden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den weiteren übergeordneten/kantonalen Vorgaben.

§ 6 Betreutes Wohnen

Das Angebot für Betreutes Wohnen orientiert sich an der steigenden Nachfrage nach solchen Wohnformen. Die gesundheitspolitische Konzeption "ambulant vor stationär" wird damit nachhaltig unterstützt.

IV. Ausrichtung und Zielvorgaben

§ 7 Ausrichtung der Regionales Pflegezentrum Baden AG

1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des Kantons für die Einwohnergemeinde Baden in den Bereichen Langzeit- und Schwerstpflege sowie des Betreuten Wohnens im Alter. Sie stellt gemäss den ge-

gesetzlichen Bestimmungen ausreichend Langzeitpflegeplätze sowie Wohnmöglichkeiten im Bereich des Betreuten Wohnens zur Verfügung und trägt so ihren Teil zur Badener Versorgungskette für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen im Alter bei.

2 Der Schwerpunkt der Regionales Pflegezentrum Baden AG liegt im Bereich der spezialisierten Angebote in der Langzeitversorgung für Mittel- bis Schwerst- und Demenzpflege. Sie muss bei ihrer Weiterentwicklung und Ausrichtung die Situation in der Region Baden und im Kanton berücksichtigen und laufend überprüfen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Aktiengesellschaften des Alterszentrums Kehl und mit weiteren Institutionen des jeweiligen Kundensegmentes zu pflegen und zu koordinieren.

§ 8 Unternehmenswerte

1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG handelt nach der von der Generalversammlung jeweils genehmigten Strategie und den entsprechenden Leitsätzen.

2 Die Pflege und Betreuung ist qualitativ hochstehend, die Infrastruktur modern und an die Bedürfnisse der Bewohnenden angepasst.

3 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral.

§ 9 Ergebnisorientierung und Finanzziele

1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kantons so zu führen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit und der Unternehmenswert nachhaltig sichergestellt sind.

3 Mit der erfolgten Umsetzung der Strategie 2015+ decken die Erlöse die Vollkosten.

4 Erwirtschaftete Mittel werden in erster Linie zugunsten des öffentlichen Zwecks eingesetzt.

§ 10 Immobilien

Die Betriebsimmobilien dienen zur Umsetzung der Strategie 2015+ und werden entsprechend positioniert, um die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen um die Leistungsfelder in den Bereichen der Langzeit- und Schwerstpflege sowie dem betreuten Wohnen im Alter vollumfänglich sicherzustellen. Dies soll gezielt mit Erweiterungen, Erneuerung, Unterhalt und Instandstellung geschehen. Dabei sind den wirtschaftlichen Einflussfeldern, der Tragbarkeit und dem Nutzen grosse Bedeutung zuzumessen.

§ 11 Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden, Eigentümern und Umwelt

- 1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG nimmt die ihr zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks übertragenen und erforderlichen Aufgaben nach Gesetz, Statuten sowie den Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde der Stadt Baden im Rahmen einer klaren und auf Kontinuität angelegten Organisationsstruktur wahr.
- 2 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist kundenorientiert zu führen. Die Organe haben beim Festlegen und Umsetzen der Unternehmensstrategie die soziale Verantwortung gegenüber den Bewohnenden, den Mitarbeitenden und den Geschäftspartnern wahrzunehmen.
- 3 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist ein fairer, verlässlicher, attraktiver und innovativer Arbeitgeber. Sie bietet eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung an. Sie betreibt aktive Nachwuchsförderung, insbesondere auch im Führungsbereich. Frauen und Männer haben gleiche Chancen in allen Belangen.
- 4 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG bildet Lernende aus.
- 5 Bei der Geschäftstätigkeit sind ethische Werte über Gewinnstreben zu stellen.
- 6 Ökologische Aspekte sind in der Unternehmensführung angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Innovationsorientierung

- 1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist gehalten, die Entwicklungen sowohl im pflegerischen als auch im unternehmerischen Bereich zu verfolgen und diese dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entsprechend im Unternehmen umzusetzen.
- 2 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist offen in ihrer Haltung und sucht mit Institutionen und Gemeinden der Region Baden die Zusammenarbeit in strategischen und operativen Kooperationen, wenn die Wirtschaftlichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und/oder die Qualität dadurch erhöht werden kann.

§ 13 Wachstumsziele

- 1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG wächst im Rahmen des öffentlichen Zwecks sofern und soweit es zu dessen Erfüllung notwendig ist.
- 2 Der Bau und die Vermietung von Wohnungen für Wohnen im Alter mit und ohne Service sind gemäss der formulierten Strategie voranzutreiben. Das Wohnangebot ist so auszurichten, dass es für alle Einkommensschichten zugänglich ist.

§ 14 Finanzierung

Die Regionales Pflegezentrum Baden AG ist selbsttragend und kann Fremdkapital aufnehmen.

§ 15 Risikopolitik

Die Regionales Pflegezentrum Baden AG betreibt im Sinn der öffentlichen Zweckverfolgung eine zurückhaltende Risikopolitik.

§ 16 Dividendenpolitik

Grundsätzlich wird eine zurückhaltende Dividendenpolitik betrieben. Eine allfällige Ausschüttung von Dividenden ist nur unter Beachtung der statuarischen Vorgaben und nach vorgängiger Prüfung durch die Revisionsstelle möglich.

V. Vorgaben zur Unternehmensstruktur und -führung

§ 17 Organisation

- 1 Grundlage der Organisation bildet ein Organisationsreglement, das die Aufgaben der Strategischen und Operativen Führungsebene definiert und die Zeichnungsberechtigung festlegt.
- 2 Strategische und Operative Führungsebene sind klar zu trennen.

A. Strategische Führungsebene

§ 18 Zusammensetzung, Wahl

1 Der Verwaltungsrat der Regionales Pflegezentrum Baden AG setzt sich aus maximal neun Personen zusammen und muss über hohe fachliche Qualifikationen verfügen. Es sollen Personen mit Kompetenzen aus folgenden Fachbereichen vertreten sein:

- Pflege und Gesundheit
- Recht
- Soziales
- Finanzen
- Immobilien
- Management

2 Idealerweise besteht eine Durchmischung bezüglich Geschlecht und Alter. Die Mitglieder verfügen über die zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale. Es ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Ebenso zu berücksichtigen sind das Verständnis der politischen Rahmenbedingungen, die zeitliche Verfügbarkeit sowie die lokalen Kenntnisse.

3 Die Strategische Führungsebene und das Präsidium werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Der Verwaltungsrat bestimmt das Vizepräsidium und kann Ausschüsse bilden.

§ 19 Aufgaben

1 Dem Verwaltungsrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gemäss Art. 716a OR:

1. die Oberleitung des Unternehmens und das Erteilen der nötigen Weisungen,
2. das Festlegen der Organisation,
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung,
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf das Einhalten der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. das Erstellen des Geschäftsberichts, das Vorbereiten der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
7. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

2 Neben diesen Aufgaben soll auch das Entwickeln zukunftsgerichteter Strategien, Visionen und Lösungen, die das Unternehmen weiterbringen, im Vordergrund stehen.

§ 20 Sitzungen

1 Über die Sitzungen der Strategischen Führungsebene wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern vollständig zugestellt wird. Das Präsidium beauftragt damit eine/n Protokollführer/-in.

2 Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig gefällt werden.

3 Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

4 Die Strategische Führungsebene führt in der Regel einmal im Jahr eine Strategiesitzung durch.

§ 21 Entschädigung

Die Entschädigung ist in der Richtlinie zur Entschädigung des Verwaltungsrats geregelt.

B. Operative Führungsebene

§ 22 Operative Führungsebene

1 Die Operative Führungsebene setzt die Unternehmensstrategie um und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben. Sie arbeitet mit modernen Führungsinstrumenten und sorgt für das Aufbereiten von Unterlagen und Fakten, die zur Information und Entscheidungsfindung der Strategischen Führungsebene relevant sind.

2 Zwischen Verwaltungsrat und Operativer Führung werden jährliche Ziele vereinbart.

VI. Kommunikation

§ 23 Vorgaben zur Kommunikation

1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG verfügt über ein Kommunikationskonzept.

2 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen, dass sie ein Unternehmen im Eigentum der Einwohnergemeinde Baden ist und damit auch deren Interessen als Eigentümerin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen der Einwohnergemeinde Baden nicht zuwiderlaufen.

3 Die Kommunikation der Strategischen Führungsebene wird vom Präsidium geführt.

VII. Reporting und Controlling

§ 24 Reporting

1 Die Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Rahmen des Geschäftsberichts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2 Das Verwaltungsratspräsidium orientiert das zuständige Stadratsmitglied mindestens zweimal jährlich über die wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse und über die strategische Ausrichtung.

3 Der im Anhang angefügte Beteiligungsreport ist jeweils Ende Jahr der Vertretung der Einwohnergemeinde Baden/dem zuständigen Stadratsmitglied unaufgefordert zuzustellen.

§ 25 Controlling

1 Die Regionales Pflegezentrum Baden AG verfügt über ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Risk-Management und ein internes Kontrollsystem.

2 Sie unterzieht sich einer jährlichen Revision. Die Revisionsstelle ist regelmässig einer Evaluation zu unterziehen und gegebenenfalls neu auszuschreiben.

3 Der Stadtrat kann unter Einhaltung des Dienstwegs jederzeit Informationen und Unterlagen einfordern, die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben oder denjenigen der Eigentümerstrategie oder Leistungsvereinbarung stehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26 Überprüfung und Änderung der Eigentümerstrategie

1 Der Stadtrat überprüft die Eigentümerstrategie alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität. Er kann die Vorgaben nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Strategischen Führungsebene jeweils mit gebührendem Vorlauf und nach dem zustimmenden Entscheid der Generalversammlung ändern.

2 Die Strategische Führungsebene des Unternehmens kann dem Stadtrat in begründeten Fällen eine Änderung der Eigentümerstrategie oder von einzelnen Bestimmungen beantragen. Der Stadtrat entscheidet darüber in einem angemessenen Zeitrahmen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Eigentümerstrategie tritt mit Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft

Baden, 29. August 2016

STADTRAT BADEN

Stadttammann
MÜLLER

Stadtschreiber
KUBLI

Genehmigt durch den Einwohnerrat:

Baden, 25. Oktober 2016

EINWOHNERRAT BADEN

Präsidentin
HEIMGARTNER

Sekretär
SANDMEIER

